

Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen zu

Ökodesignanforderungen und Energie label für Festbrennstoffkessel

vom 20.1.2025

Stand: 19.2.2025

Inhalt:

Das Wichtigste in Kürze.....3

Allgemeine Anmerkungen.....4

Anmerkungen im Detail5

 Anforderungen an die jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz (Anhang II, Nr. 1)5

 Anforderungen an Emissionsgrenzwerte (Anhang II, Nr. 2)5

 Anforderung an Stromsparmodi (Anhang II, Nr. 3)6

 Anforderungen an die Verfügbarkeit und Lieferung von Ersatzteilen (Anhang II, Nr. 5)6

 Erweiterung des Geltungsbereichs von 500 kW auf 1.000 kW (Artikel 1)7

Das Wichtigste in Kürze

Überzogene Anforderungen an die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz: Die Mindestanforderungen an die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETAs) sollen im Entwurf auf 82 % erhöht werden. Diese Verschärfung ist insbesondere für Hersteller, die Anlagen zur Verwertung von „minderwertigen“ oder feuchten Brennstoffen wie Landschaftspflegematerial entwickeln und produzieren, existenzbedrohend. Da es nicht im Sinne einer möglichst hochwertigen Holznutzung und der Nutzungskaskade ist, die energetische Verwertung in Richtung hochwertige Holzsortimente zu lenken, sollte diese Verschärfung nicht vorgenommen werden.

Anforderungen an Emissionsgrenzwerte zu hoch: Die geplanten Änderungen sehen eine drastische Reduzierung des Staubpartikel-Grenzwerts für Biomassekessel auf 3 mg/m³ vor. Dies würde für automatisch beschickte Kessel eine Reduktion um 92,5 % bedeuten und könnte nur mit sehr hochwertigen Brennstoffen oder teuren Filtern erreicht werden. Besonders für kleinere und mittelgroße Anlagen ist der Einsatz solcher Filter wirtschaftlich nicht tragbar.

Praxisferne Anforderungen an Stromsparmodi: Die Verordnung sieht neue Anforderungen für den Stromverbrauch im Standby- und Off-Modus vor, die sich an Vorschriften für Haushaltsgeräte (TV, Stereoanlagen o.ä.) anlehnen. Biomassekessel mit einer Leistung bis zu 1.000 kW sind jedoch keine Haushaltsgeräte, sondern industrielle oder gewerbliche Heizsysteme. Sie erfordern oft durchgängige Netzverbindung für Fernwartung, Temperaturregelung und Diagnosen. Dies führt zu einem Stromgrundverbrauch, der ein Vielfaches über den geforderten Grenzwerten liegt.

Überregulierung bei den Anforderungen an die Verfügbarkeit und Lieferung von Ersatzteilen: Die geplante Pflicht zur Lieferung von Ersatzteilen innerhalb von zehn Arbeitstagen ist praxisfern. Gerade gewerbliche und industrielle Kunden sind auf eine durchgehende Betriebsfähigkeit ihrer Heizsysteme angewiesen, weshalb Lieferzeiten im wettbewerblichen Interesse ohnehin optimiert und marktgerecht gestaltet werden. Eine zusätzliche regulatorische Vorgabe ist daher nicht nur überflüssig, sondern kann in der Praxis sogar kontraproduktiv wirken, wenn Unternehmen gezwungen werden, kostenintensive Lagerbestände für selten benötigte Spezialteile aufzubauen.

Erweiterung des Geltungsbereichs von 500 kW auf 1.000 kW: Die Erweiterung der Verordnung auf Biomassekessel bis 1.000 kW wird als problematisch angesehen, da es für diese Leistungsklasse keine etablierten Prüfmethode gibt. Zudem sind solche Kessel oft maßgefertigte Lösungen, die nicht einfach standardisierten Tests unterzogen werden können.

Umsetzungsfrist zu kurz: Die Unternehmen sollen gemäß Entwurf die neuen Anforderungen in einer deutlich verkürzten Frist von nur zwei Jahren umsetzen. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sind mit der zu kurzen Umsetzungsfrist überfordert. Es bleibt nicht ausreichend Zeit, um bestehende Kesselmodelle anzupassen oder neue Modelle zu entwickeln. Zudem müssten Hersteller ihre Produkte für Tests an externe Labore schicken, was nicht nur zusätzliche Kosten, sondern auch einen zeitlichen Mehraufwand verursacht.

Fehlende Transparenz: Trotz der weitreichenden Folgen für Hersteller, insbesondere für KMU, wurde bislang keine fundierte Bewertung der wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen der neuen Anforderungen im Rahmen eines Impact Assessments veröffentlicht. Dies steht im Widerspruch zu den Transparenz- und Konsultationspflichten der Kommission gemäß den Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Weder betroffene Unternehmen noch Mitgliedstaaten hatten bislang eine Möglichkeit, die realen Folgen der vorgeschlagenen Maßnahmen zu analysieren und konstruktiv in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Allgemeine Anmerkungen

Zu Beginn des Jahres hat die EU-Kommission neue Verordnungsentwürfe zur Novellierung der Ökodesign-Richtlinien und Energielabel für Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte und -kessel veröffentlicht. Die Entwürfe sehen eine deutliche Verschärfung der Ökodesign-Anforderungen u.a. im Bereich der Emissionsgrenzwerte, der jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz (ETAs), der Begrenzung des Stromverbrauchs im Standby-Modus und der Verfügbarkeit und Lieferung von Ersatzteilen vor.

Zusätzlich sollen Unternehmen die neuen Anforderungen in einer deutlich verkürzten Umsetzungsfrist von nur zwei Jahren bewältigen. Diese ergibt sich aus der geplanten Verabschiedung (vrsl. Juli 2025) und Pflicht zur Anwendung (vrsl. 1.7.2027) der Verordnung. Bei der vergangenen Anpassung der Ökodesign-VO (2015/1189) hatten Unternehmen jedoch fünf Jahre Zeit zwischen Verabschiedung der Verordnung (28.4.2015) und Pflicht zur Anwendung (1.1.2020). Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) wären mit der zu kurzen Umsetzungsfrist überfordert. Es bleibt ihnen schlicht nicht genug Zeit, um bestehende Kesselmodelle anzupassen oder neue Modelle zu entwickeln. Zudem müssten Hersteller ihre Produkte für Tests an externe Labore schicken, was nicht nur zusätzliche Kosten, sondern auch einen zeitlichen Mehraufwand verursacht.

Mit Blick auf die Transparenz- und Konsultationspflichten der Kommission ergibt sich ein weiteres Problem: Trotz der weitreichenden Folgen für Hersteller, insbesondere für KMU, wurde bislang keine fundierte Bewertung der wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen der neuen Anforderungen im Rahmen eines Impact Assessments veröffentlicht. Dies steht im Widerspruch zu den Transparenz- und Konsultationspflichten der Kommission gemäß den Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der FVH kritisiert, dass weder betroffene Unternehmen noch Mitgliedstaaten bislang eine Möglichkeit hatten, die realen Folgen der vorgeschlagenen Maßnahmen zu analysieren und konstruktiv in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Das fehlende Impact Assessment ist besonders problematisch, da die neuen Anforderungen deutliche Veränderungen im Markt bewirken würden. Strengere Effizienz- und Emissionsgrenzwerte könnten zahlreiche bestehende Biomassekessel vom Markt verdrängen, ohne dass Alternativen rechtzeitig entwickelt werden könnten und zur Verfügung stünden. Dies würde den wirtschaftlichen Fortbestand der Unternehmen gefährden. Zudem fehlen belastbare Daten zur Verfügbarkeit von Prüflaboren, die für eine fristgerechte Umsetzung der neuen Anforderungen erforderlich wären. Die Branche fordert daher nachdrücklich, dass die Kommission als Grundlage für die Überarbeitung der Verordnung eine vollständige und transparente Folgenabschätzung veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation ermöglicht. Nur so kann sichergestellt werden, dass die neuen Regelungen praxistauglich sind, die Klimaziele der EU nicht durch unnötige Marktbeschränkungen gefährdet werden und die Wettbewerbsfähigkeit der EU nicht weiter eingeschränkt wird. Ohne eine umfassende Folgenabschätzung, die auch die wirtschaftlichen Effekte des Vorschlags berücksichtigt, ist der Entwurf zur Überarbeitung abzulehnen.

Anmerkungen im Detail

Anforderungen an die jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz (Anhang II, Nr. 1)

Der neue Mindestwert für die saisonale Raumheizungseffizienz (ETAs oder η_s) soll unabhängig von der Kesselleistung von 75 % (<20 kW) und 77 % (>20 kW) auf 82 % verschärft werden. Diese Verschärfung um 5 % bzw. 7 % stellt viele Anlagen vor erhebliche Herausforderungen. Gerade Anlagen, die „minderwertige“ Brennstoffe wie Landschaftspflegematerial oder Waldrestholz einsetzen, können diese Anforderung nicht erfüllen. Der Grund hierfür ist, dass das Brennmaterial feuchter und nicht technisch vorgetrocknet ist. Somit lassen sich damit nur nominell geringere Wirkungsgrade erzielen als mit technisch getrockneten Brennstoffen.

Zudem arbeiten Heizzentralen für Gebäudenetze, wenn sie sehr effizient sind, mit Rücklauftemperaturen von 40 bis 45 °C. Sollte nun eine Brennwerttechnik zwangsweise eingesetzt werden, um den ETAs von 82 % zu erreichen, könnte die zusätzliche Wärme, die durch die Kondensation des Wasserdampfs im Abgas gewonnen wird, nicht vollständig genutzt werden. Das liegt daran, dass die Temperaturdifferenz zwischen dem Abgas und dem Rücklauf bereits gering ist, sodass der Wirkungsgradgewinn durch Kondensation ineffektiv wird. Unter diesen Bedingungen ist eine Nutzung der Brennwerttechnik zur Erreichung des vorgeschriebenen ETAs technisch nicht sinnvoll, da sie keinen zusätzlichen energetischen Vorteil bringt.

Der FVH fordert, die Verschärfung nicht vorzunehmen, da es nicht im Sinne einer möglichst effizienten Holznutzung und der Nutzungskaskade ist, die energetische Verwertung in Richtung höherwertiger Holzsortimente zu lenken. Würden die (minderwertigeren) Brennstoffe technisch getrocknet werden, könnten sie theoretisch eingesetzt werden. Dies wäre bei einer ganzheitlichen Betrachtung aber weder energetisch noch ökonomisch sinnvoll und würde den Zweck einer gesteigerten Raumheizungseffizienz widersprechen.

Anforderungen an Emissionsgrenzwerte (Anhang II, Nr. 2)

Der Entwurf sieht vor, dass der Staubpartikel-Grenzwert für automatisch beschickte Biomassekessel von derzeit 40 mg/m³ auf künftig 3 mg/m³ (bei 10 % O₂) abgesenkt werden soll. Dies entspräche einer drastischen Verringerung um 92,5 %. Dieser Staubgrenzwert könnte nahezu ausschließlich mit hochwertigen und teuren Brennstoffen oder sehr aufwendigen (und damit teuren) Filtern erreicht werden. Insbesondere für kleinere und mittelgroße Anlagen ist der Einsatz aufwendiger Filtertechnologie keine Option, da die Kosten hierfür in keinem Verhältnis zu den anderen Bauteilen des Kessels stehen und damit die Gesamtwirtschaftlichkeit der Anlagen bzw. die Kaufbereitschaft der Kunden ruinieren. Problematisch ist der

geplante Staubgrenzwert von 3 mg/m^3 aber auch für größere Anlagen, die Brennstoffe der Qualität B1 oder schlechter der DIN EN ISO 17225-4 einsetzen. Dabei ist gerade die energetische Verwendung von qualitativ minderwertigen Sortimenten wie Landschaftspflegematerial oder Waldrestholz im Sinne der Nutzungskaskade gewünscht und sinnvoll. Stattdessen würde die geplante Regelung die energetische Verwertung von höherwertigen Holzsortimenten befördern und den Zielen der Nutzungskaskade bei Holz zuwiderlaufen.

Anforderung an Stromsparmodi (Anhang II, Nr. 3)

Die vorgesehenen Werte für den Off- und Standby-Modus scheinen sich an den bestehenden Ökodesign-Anforderungen für andere Elektrogeräte, insbesondere an der Standby-Verordnung (EU) 1275/2008, die für viele Haushalts- und Bürogeräte maximale Leistungsaufnahmen von 0,5 W im Standby- und Off-Modus vorsieht und damit weniger streng ausgelegt ist, zu orientieren.

Biomassekessel, insbesondere solche mit automatischer Beschickung, benötigen jedoch elektronische Steuerungen, um die Verbrennungsprozesse zu optimieren. Diese beinhalten Sensoren, Steuerplatinen, Pumpen und gegebenenfalls Kommunikationsmodule. Selbst im Standby-Modus benötigen diese Systeme ein Vielfaches mehr als 0,5 W, um einsatzbereit zu bleiben. Darüber hinaus sind Biomassekessel mit einer Leistung bis zu 1.000 kW keine Haushaltsgeräte, sondern industrielle oder gewerbliche Heizsysteme. Sie erfordern oft durchgängige Netzverbindung für z.B. Fernwartung, Temperaturregelung und Diagnosen, was für die Kunden- und Bedienerfreundlichkeit unerlässlich ist. Dies führt zu einem Stromgrundverbrauch, der ein Vielfaches über den geforderten Grenzen liegt.

Anforderungen an die Verfügbarkeit und Lieferung von Ersatzteilen (Anhang II, Nr. 5)

Die geplante Verpflichtung zur Lieferung von Ersatzteilen für Biomassekessel innerhalb von zehn Arbeitstagen stellt eine unnötige und praxisferne Belastung für Hersteller dar, insbesondere im Leistungsbereich bis 1.000 kW, in dem es sich überwiegend um industrielle und gewerbliche Heizsysteme handelt. Es ist üblich, dass diese Anlagen an die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Betriebsstätte angepasst werden. Entsprechend sind viele zentrale Komponenten, wie etwa spezifische Brennstoffzuführsysteme, keine Lagerware, sondern individuell gefertigte Bauteile. Eine starre Lieferfrist von 10 Arbeitstagen lässt die Realitäten industrieller Fertigungsprozesse außer Acht und ist in der Praxis nicht einzuhalten. Die Branche lehnt unrealistische und starre Zielvorgaben ab.

Die bestehende Praxis zeigt, dass Hersteller - auch ohne rechtlicher Verpflichtung - bereits heute schon ein großes wirtschaftliches Interesse an einer schnellen Ersatzteilversorgung haben, um die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit ihrer Kessel sicherzustellen. Der Wettbewerb im Markt und die Kundenbindung

sorgen bereits dafür, dass Hersteller die Ersatzteilversorgung aus eigenem wirtschaftlichen Interesse im Kundensinne optimieren. Gerade gewerbliche und industrielle Kunden sind auf eine durchgehende Betriebsfähigkeit ihrer Heizsysteme angewiesen, weshalb Lieferzeiten ohnehin optimiert und marktgerecht gestaltet werden. Eine zusätzliche regulatorische Vorgabe ist daher nicht nur überflüssig, sondern kann in der Praxis sogar kontraproduktiv wirken, wenn Unternehmen gezwungen werden, kostenintensive Lagerbestände für selten benötigte Spezialteile aufzubauen und diese Kosten auf andere (Service-)Leistungen und Preise umlegen müssen. Auch sollte die EU-Kommission im Sinne der Regelungseffizienz von unnötigen Vorgaben und Aufbau von Vorschriften Abstand nehmen, wie es das Ziel des Kompasses für Wettbewerbsfähigkeit der Kommission formuliert.

Erweiterung des Geltungsbereichs von 500 kW auf 1.000 kW (Artikel 1)

Der FVH sieht in der geplanten Erweiterung des Geltungsbereichs der Ökodesign-Verordnung für Biomassekessel von 500 kW auf 1.000 kW, welche nach Angaben von Herstellern nur einen sehr kleinen Teil des Marktes ausmachen, mehrere Probleme. So handelt es sich bei vielen dieser Anlagen nicht um standardisierte Serienprodukte, sondern um maßgefertigte Lösungen, die speziell für bestimmte Brennstoffe und individuelle Installationen konzipiert sind. Die Anwendung allgemeiner Ökodesign-Anforderungen auf diese Kesselklasse wird der Realität individueller Anlagenplanung und Unternehmensanforderungen nicht gerecht und würde die Entwicklung neuer Projekte unnötig erschweren.

Ein weiteres Kernproblem ist das Fehlen geeigneter Prüfmethode für Kessel über 500 kW. Die aktuell relevante Norm EN 303-5:2021 gilt nur für Anlagen bis zu dieser Leistung, sodass es bislang keine etablierten Verfahren für größere Kessel gibt. Dies würde bedeuten, dass neue Testmethoden erst entwickelt, standardisiert und validiert werden müssten. Dies ist ein zeit- und kostenintensiver Prozess, der insbesondere für KMU eine erhebliche Belastung darstellt. Zudem sind größere Biomassekessel aufgrund ihrer Bauweise und Leistung nicht einfach unter Laborbedingungen testbar. Die überwiegende Mehrheit der bestehenden Prüflabore in Europa verfügt nicht über die räumlichen und technischen Kapazitäten, um Anlagen dieser Größenordnung zu prüfen. Dies würde dazu führen, dass entweder neue Prüfinfrastrukturen geschaffen oder alternative Testmethoden entwickelt werden müssten, was den Marktzugang für neue Modelle erheblich erschweren würde.